

Präventionsverfahren und Betriebliches Eingliederungsmanagement im Beamten- und Richterdienstrecht (Teil 1)

Dr. Torsten von Roetteken

Die Beachtung der Vorgaben zum Präventionsverfahren in § 84 Abs. 1 SGB IX und zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) in § 84 Abs. 2 SGB IX bereitet nicht nur im Arbeitsrecht erhebliche Schwierigkeiten. Im Bereich des Dienstrechts sind die Unsicherheiten noch größer, zumal es bisher an Rechtsprechung des BVerwG weitgehend fehlt. Zur Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB IX im Verfahren der Zuruhesetzung von Beamten und Beamtinnen wegen Dienstunfähigkeit ist derzeit ein Revisionsverfahren beim BVerwG anhängig, nachdem das BVerwG kürzlich die Revision gegen ein Urteil des SchlHOVG¹ zugelassen hat². Im nachfolgenden Beitrag soll der bisherige Diskussionsstand dargestellt und kritisch hinterfragt werden. Dabei wird strikt zwischen den beiden unterschiedlichen Verfahrensarten unterschieden, da die Rechtsfolgen einer manglenden Beachtung der Verfahrensvorgaben unterschiedlich sein können.

I. Begriffliche Abgrenzung

Das Präventionsverfahren betrifft nach allgemeiner Auffassung nur das in § 84 Abs. 1 SGB IX geregelte Verfahren. Im Unterschied dazu wird das in § 84 Abs. 2 SGB IX geregelte Verfahren als Betriebliches Eingliederungsmanagement, nachfolgend BEM, bezeichnet. Allerdings dient auch dieses Verfahren entsprechend der amtlichen Überschrift der Prävention.

§ 84 Abs. 1 SGB IX zielt nach seinem Wortlaut darauf, eine Gefährdung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses zu vermeiden, d. h. seiner Beendigung vorzubeugen. Im Unterschied dazu zielt das BEM in erster Linie darauf, eine Wiederholung einer bereits aufgetretenen längeren Arbeitsunfähigkeit, d. h. im Beamten- und Richterrecht der Dienstunfähigkeit zu vermeiden, eine etwa noch bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden. In zweiter Linie zielt das BEM auch darauf, das Beschäftigungsverhältnis zu erhalten, weil es bei fortdauernder oder häufigerer weiterer Arbeitsunfähigkeit in seinem Bestand gefährdet wäre. Soweit § 84 Abs. 2 S. 1 SGB IX von der Erhaltung des Arbeitsplatzes spricht, ist dies letztlich dahin zu verstehen, dass es um die Erhaltung des Beschäftigungsverhältnisses geht, da der konkrete Arbeitsplatz im Rahmen des BEM selbst einer Anpassung oder sonstigen Veränderung unterliegen kann³. Die doppelte Zielsetzung des BEM kann sich mit der des Präventionsverfahrens überschneiden. Es ist aber auch möglich, dass ein Beschäftigungsverhältnis in seinem Fortbestand gefährdet ist, ohne dass eine krankheitsbedingte Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit dabei eine Rolle spielt. Jedenfalls dann kommt § 84 Abs. 1 SGB IX eine eigenständige Bedeutung zu.

II. Geltung in Beamten- und Richterbeziehungen

§ 84 Abs. 1 SGB IX richtet sich explizit an den Arbeitgeber. § 84 Abs. 2 SGB IX stellt auf Beschäftigte ab und erlegt in S. 1 dem Arbeitgeber ihnen gegenüber bestimmte Pflichten auf. Dies hat zu der Frage geführt, ob die Regelungen auch in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gelten, und damit von den

entsprechenden Dienstherren im Bund und in den Ländern zu beachten sind.

§ 71 Abs. 1 S. 1 definiert als Arbeitgeber i. S. d. SGB IX sowohl öffentliche wie private Arbeitgeber. Als öffentliche Arbeitgeber sind aufgrund der Sonderregelung in § 71 Abs. 3 SGB IX anzusehen unter anderem jede oberste Bundes- oder Landesbehörde, jede sonstige Gebietskörperschaft, jeder Verband von Gebietskörperschaften und jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Diese öffentlichen Arbeitgeber sind jedenfalls hinsichtlich der Berechnung der Mindestquote der in ihrem Bereich zu beschäftigenden Schwerbehinderten so zu behandeln, dass nicht nur die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und von Auszubildenden zu berücksichtigen ist (§ 73 Abs. 1 SGB IX). Daher schließt der Begriff des öffentlichen Arbeitgebers i. S. d. SGB IX notwendig die Beschäftigung von Personen in Beamten- und Richterbeziehungen ein und ist daher auch im Rahmen von § 84 Abs. 1, 2 SGB IX – mangels abweichender besonderer Regelung – in diesem Sinn zu verstehen. Bestätigt wird dies durch den Verweis auf die in § 93 S. 1 SGB IX aufgezählten Interessenvertretungen, zu denen nicht nur Personalräte, sondern auch Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte gehören, also Vertretungen, die in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen tätige Beschäftigte repräsentieren und nach § 93 S. 2 SGB IX auf die Einhaltung der sich aus § 84 SGB IX ergebenden Verpflichtungen zu wachen haben.

Es ist daher heute ganz h. M., dass § 84 SGB IX hinsichtlich der beiden ersten Absätze auch auf Beamtinnen, Beamte und Richter/innen anzuwenden ist⁴. Dies ergibt sich indirekt auch aus

- 1) Urteil vom 30.3.2012 – 3 LB 1/12.
- 2) BVerwG, Beschluss vom 15.3.2013 – 2 B 47/12, jetzt 2 C 22/13.
- 3) *Düwell*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 84 SGB IX, Rn. 28; BT-Drs. 15/1783, S. 11 f., 16.
- 4) Zu § 84 Abs. 1, 2 SGB IX *Gutzeit*, in: BeckOK Sozialrecht, hrsg. von Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 84 SGB IX, Rn. 3; *Düwell* (Fn. 3), § 84 SGB IX, Rn. 10, 90; *Euler*, in: Hümmerich/Boecken/Düwell, NomosKommentar Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2010, § 84 SGB IX, Rn. 3; *Neumann*, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 12. Aufl. 2010, Rn. 2; *Masuch*, in: Hauck/Noftz, SGB IX, Kommentar, § 84 SGB IX, Rn. 18. Zu § 84 Abs. 1 SGB IX BGH, Urteil vom 20.12.2006 – RiZ (R) 2/06 – NVwZ-RR 2007, 328 (329), Rn. 19, 22; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 9.10.2003 – 2 M 105/03 – NordÖR 2003, 462 (463); HessVGH vom 27.12.2011 – 1 B 2267/11 – n. v.; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.2.2008 – 9 E 491/07 – ZBR 2009, 283 (LS) = AGG-ES B.II.7, § 42 BBG Nr. 1; v. *Roetteken*, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamStG, Kommentar, § 26, Rn. 92a; *Brose*, RdA 2006, S. 149. Zu § 84 Abs. 2 SGB IX BVerwG, Beschluss vom 4.9.2012 – 6 P 5.11 – ZTR 2013, 103 (104), Rn. 12; HessVGH, Beschluss vom 27.12.2011, a. a. O.; NdsOVG, Beschluss vom 29.1.2007 – 5 ME 61/07 – Schütz/Maiwald, ES/A II 5.5 Nr. 36; VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2008 – 8 L 904/08.WI – juris, Rn. 3; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.2.2008, a. a. O.; Beschluss vom 11.11.2011 – 9 L 3208/11.F – juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 25.6.2008 – 1 K 3679/07 – juris, Rn. 50 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 18.2.2013 – 7 L 559/12 – juris, Rn. 18; *Baßlsperger*, ZBR 2010, S. 73, 85, offenbar unter Aufgabe von ZBR 2009, S. 143,